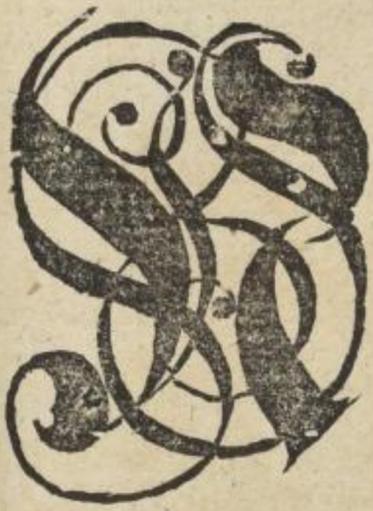




1306





nachdem Sr. Churfürstl. Durchlaucht.

zu Sachsen, unser gnädigster Herr, für gut befunden, daß forthin alljährlich genaue Erndte- Ertrags- und Vorraths- Consignationen, in gleichen richtige Consumenten- Verzeichnisse gefertigt, und zur bestimmten Zeit an die Behörde ein-

geschicket werden sollen; so werden in Gemäßheit des diesertwegen erlassenen an gewöhnlichem öffentlichen Orte angeschlagenen hohen Ober- Amts- Patents vom 6ten dieses Monats, sämtliche Wirthe und Grundstücks- Besizere bey hiesiger Stadt sowohl zur richtigen und gewissenhaften Anzeige des Erndte- Ertrags und der außerdem noch vorhandenen Vorräthe an Roggen, Waizen, Gerste, Haaser, Linsen, Hirse, Heydekorn, Wicken, Gemenge und Erdäpfeln oder Erdbirnen, so wie sie ihre Angabe erforderlichen Falls endlich bestärken können, und bey unnachbleibend zu gewarten habender Strafe von Zwen Thalern für jedes verschwiegene Schock der eingeernteten Feldfrüchte oder für jeden Scheffel der außer dem Zuwachse noch vorhandenen Vorräthe; als auch zur genauen Aufzeichnung der Consumenten, mit Beurlaubung der unter Militär- Gerichtsbarkeit stehenden, oder nur auf kurze Zeit sich allhier aufhaltenden Personen, jedoch mit Ansetzung der übercompletten, bey den Compagnien nicht wirklich einrangirten Mannschafften, in gleichen der auf hiesiger Stadtschule sich befindenden Schüler; beydes nach der ihnen zu behändigenden Tabellen- Form, und an den bekant zu machenden Tagen, von Obrigkeitswegen anermahnet; und dabey zu Folge höchster Willens- Meynung deutlich erkläret, daß Höchst Dero hierbey habende Landesväterliche Absichten lediglich auf die, nach Beschaffenheit der Umstände zu Abwendung Mangels und drückender Theuerung des Getraides zu nehmende Maasregeln gerichtet, alle etwa dagegen habende Vorurtheile aber nichtig und ungegründet sind.

Damit nun solches E. Löbl. Bürgerschafft hinlänglich bekant werden möge; so hat E. E. Rath gegenwärtige Verfügung in Druck bringen, auch den Wirthen und Grundstücks- Besizern zur Nachachtung behändigen zu lassen beschloßen, zu Görlitz am 23. September 1791.

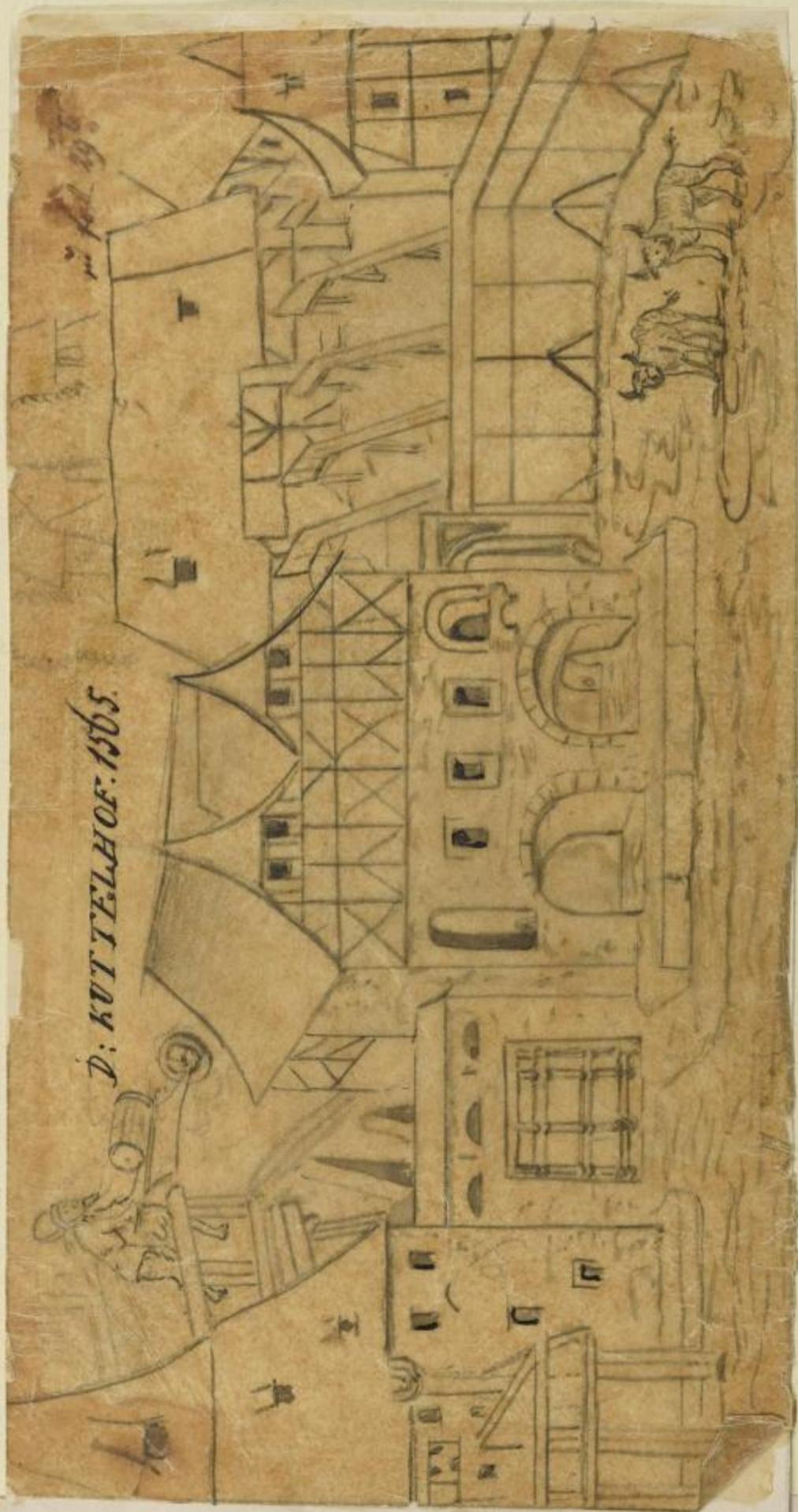
Der Rath allda.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text at the bottom of the page]*

*[Faint, illegible text from the adjacent page on the right]*



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7